

Ordnung der Sport- und BewegungsKiTa der ASA

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Betreuungsvertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch -Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kinderbetreuungsgesetz Baden- Württemberg (KiTaG) vom 19.Dezember 2013 werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (für Kinder unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
- Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in der Kindekrippe bis zum 3. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderungen betreut werden.

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen (HT)- (vor- oder nachmittags geöffnet)
- Regelgruppen (RG) - (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) - min. 6Stunden zusammenhängend geöffnet
- Ganztagsgruppen (GT) (durchgehen ganztägig geöffnet)

Die Sport- und BewegungsKiTa bietet folgende Betreuung an:

1 Kleinkindgruppe (Krippe)	45 St./Woche	10 Plätze
1 AM (2Jahre bis Schuleintritt)	50St./Woche	- 20 Plätze
1 Kindergartengruppe	50St./Woche	20 Plätze

Die Sport- und BewegungsKiTa richtet sich nach den Regelungen des Kinderbetreuungsplans (AKITA 2019/2020)

Die Anmeldung der Kinder erfolgt ausschließlich über das Portal Little Bird



1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom 1. Geburtstag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe), vom 2. Geburtstag bis zum Schuleintritt (Altersgemischte Gruppe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
Für Kinder in der Kleinkindgruppe (Krippe) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu ist die Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die Betreuung in der Kleinkindgruppe ausschlaggebend.
Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerschließung der Einrichtung. Sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht. (Vereinbarung zur Verlängerung der Betreuungsverhältnisses bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schuleintritt).
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Präventivklasse/ Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- 1.2 Kinder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung der Einrichtung.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt unter anderem die Vorsorgeuntersuchung (Richtlinien des Kultusministeriums)
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Nachweis der Masernschutzimpfung (gültig seit dem 1. März 2020) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Betreuungsvertrages.
- 1.6 Die Eingewöhnung erfolgt nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Eingewöhnungszeit ist eine Zeit des besonders intensiven Beziehungsaufbaus zwischen Personensorgeberechtigten, Kind und Erzieher/in und ist von Fall zu Fall unterschiedlich lang. Zur Orientierung soll mit einer Eingewöhnungszeit für Kindergartenkinder von ca. zwei Wochen, bei Krippenkindern von vier – sechs Wochen gerechnet werden. Die Eingewöhnung wird im Aufnahmegespräch vor der Aufnahme mit den Personensorgeberechtigten besprochen. Während der Eingewöhnung und dem damit verbundenen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.



- 1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem/der Leiter/in unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 1.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntlebenden) unverzüglich und selbständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon den Träger, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen, zu informieren.

2. Besuch-Öffnungszeiten-Schließzeiten-Ferien

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Die Kinder sollen morgens bis spätestens 8.30 Uhr anwesend sein um eine pädagogische Arbeit und gezielte Angebote zu ermöglichen, jedoch nicht vor der Öffnung der Einrichtung. Die Kinder sind pünktlich mit Ende der Betreuungszeit abzuholen. Die Personensorgeberechtigten müssen hierfür 5- 10 Minuten vor der Schließung der Einrichtung anwesend sein, damit eine Übergabe stattfinden kann.

2.2 Fehlt ein Kind, ist umgehend die Gruppenleitung oder die Leitung zu benachrichtigen

2.4 Die Sport- und BewegungsKiTa ist in der Regel Montag bis Freitag

für die

- Kleinkindgruppe (Krippe) von 7.00 Uhr- 16.00 Uhr
- AM von 7.00 Uhr- 17.00 Uhr
- Kindergartengruppe von 7.00 Uhr- 17.00 Uhr

mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage und Schließtage der Einrichtung (Ziffer 2.8) geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

2.5 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.6 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerschließung der Einrichtung

2.7 Die Schließzeiten werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.

Die Sport- und BewegungsKiTa ist zwischen dem 24. Dezember und Hlg. 3 König sowie 14 Tage in den Sommerferien geschlossen. Außerdem an Brückentagen und weiteren einzelnen Tagen im Jahr. Hierzu bekommen die Personensorgeberechtigten zu Beginn jedes Kita-Jahres eine detaillierte schriftliche Information.



- 2.8 Zusätzliche Schließtag können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Gründen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetriebliche Anlässe, Fachkräftemangel, baulicher und betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichten.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, sowie Essensgeld erhoben. Die Elternbeiträge sind im Stadtgebiet Aalen für alle Einrichtungen identisch und können auf der Homepage der Stadt Aalen eingesehen werden. Die erhobenen Beiträge sind jeweils bis zum 5. des Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto zu zahlen oder werden wenn ein Mandat erteilt wurde, durch ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Eine Änderung des Elternbeitrages/ Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulkinder oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 3.3 Der Elternbeitrag ist ab dem Tag zu entrichten, ab dem der Platz zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuaufnahmen zwischen dem 1. und 14. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag bzw. bei Neuaufnahmen nach dem 15. eines Monats die Hälfte, berechnet. Für Kinder, die unter 3 Jahre sind und bereits die Einrichtung besuchen, fällt der ermäßigte Beitrag ab 3 Jahren erstmals ab dem Monat, der dem 3. Geburtstag folgt, an. Änderungen bei den Familienverhältnissen (Zahl der Kinder unter 18 Jahren) wirken sich auf die Elternbeiträge ebenfalls ab dem auf das Ereignis eintretenden Folgemonat aus. Der Träger behält sich vor, bei verspäteter Mitteilung die günstigeren Elternbeiträge erst ab dem nach Eingang der Mitteilung folgenden Monat festzusetzen.
- 3.4 Im Elternbeitrag sind das Frühstück, ein warmes, frisch zubereitetes, kindgerechtes Mittagessen, ein Nachmittagssnack, sowie Getränke enthalten. Alle darüber hinaus anfallenden Kosten (z.B. für Sondernahrung, Pflegeprodukte, wie Windeln, Pflegecrem usw., Eintrittsgelder, Fahrtkosten) werden von den Eltern getragen.
- 3.5 Bei einer Abmeldung oder Krankheit des Kindes von mehr als 10 Tagen am Stück kann die Verpflegungspauschale am Ende des KiTa-Jahres zurückerstattet werden.



4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogischen Mitarbeiter(innen) sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich
Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteil oder auf Grund einer richterlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Nach Empfehlung der Unfallkasse Baden-Württemberg gelten Kinder unter 12 Jahren in der Regel als nicht geeignet, um Kindergartenkinder zu begleiten. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, Waldtage) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

5. Versicherungen

- 5.1 Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
- Auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - Während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 5.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der Leiter/in unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 5.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachten Spielsachen, Fahrräder etc.
- 5.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

6. Regelungen in Krankheitsfällen

- 6.1 Für Regelungen im Krankheitsfall, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 6.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Infektionsschutz.
- 6.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a. dass Ihr Kind nicht in die Tageseinrichtung für Kinder gehen darf, wenn
- Es an einer schwerwiegenden Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr.
 - Eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - Es unter Kopfläusen oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - Es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer Infektiosen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht
- 6.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der Vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen
- 6.5 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
Bei Magen-Darm-Erkrankungen darf das Kind frühestens 48 Stunden, bei Fieber 24 nach Abklingen der Symptome die Einrichtung wieder besuchen.
- 6.6 Tritt eine Erkrankung erst während des Besuchs in der KiTa auf, sind die Personensorgeberechtigten zu informieren, das Kind ist unverzüglich abzuholen, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren.
- 6.7 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 6.8 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während des Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht
- 6.9 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind wohnt.



7. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (Merkblatt Elternbeirat)

8. Kündigung

8.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Lauf des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Sommerschließung beginnen ist ausgeschlossen.

8.2 Eine Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen von Ziffer 1.1 in die Schule überwechselt

8.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angaben des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgrund können unter anderem sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten des Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
- Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung
- Die Nichtbeachtung der unter Ziffer 1.8 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

9. Datenschutz

9.1 Zur Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogener Daten erforderlich.

9.2 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

9.3 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.



- 9.4 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben. (Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation)
- 9.5 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. (Einwilligung interne Veröffentlichungen, Druckmedien, Veröffentlichungen von Druckmedien im Internet)
- 9.6 Auf das Verlangen der Personensorgeberechtigten hin ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, diesen zum Zeitpunkt einer Datenerhebung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird.
 - Bestehen das Recht auf Auskunft Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - Angaben zu gesetzlichen Grundlagen, Erforderlichkeiten bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben.
- 9.7 Ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu diesen oder deren Kind. Er muss sich aber das Recht vorbehalten, den Vertrag über den Besuch der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, wenn aufgrund fehlender, hierfür erforderlicher Daten die Sicherheit und Gesundheit des Kindes (etwa bei Unfällen, plötzlichen Erkrankungen oder Allergien) nicht sichergestellt werden kann, oder die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages nicht gewährleistet ist. Welche Daten er hierfür benötigt, teilt der Träger den Personensorgeberechtigten schriftlich mit. Auch wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 - Ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 - Verarbeitungszweck sowie die Rechtsgrundlagen
 - Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 - Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

Stand 4/2021